

# Mobilfunk im Fehl

*Antrag bezüglich der Mobilfunkanlage im Fehl*

**BUNTE FRAKTION WUSTROW**

29 September 2008  
*Verfasst von: Markus Schöning*

## MOBILFUNK IM FEHL

### *Antrag bezüglich der Mobilfunkanlage im Feh!*

---

Formal haben wir am 16.01.2008 folgenden Antrag gestellt:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

*Die Bunte Fraktion Wustrow beantragt die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil der nächsten Ratssitzung:*

*„Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen bezüglich der Errichtung eines Mobilfunkturmes in der Nähe des genehmigten Waldkindergartens“*

Zusätzlich wurden unsere Beschlussvorlagen am 18.02.2008 im VA eingebracht:

- 1. Der Rat beschließt, der Bürgermeister möge im Rahmen seiner Kompetenz aus § 65 NGO den am 31.10.2005 gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses beanstanden und hier sofort die Kommunalaufsicht kontaktieren.*
- 2. Der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) beschließt, dass Angelegenheiten im Rahmen des § 36 Baugesetzbuch im Rat beschlossen werden. Die Beschlüsse müssen zeitnah zum Bauvorhaben beschlossen werden.*
- 3. Der Rat beschließt, den Bebauungsplan der Stadt Wustrow (Wendland) in die Ortsrechtssammlung der Ratsmitglieder der Stadt Wustrow (Wendland) aufzunehmen.*

Unsere Begründungen wurden ebenfalls angeführt:

#### BEGRÜNDUNGEN:

*Die sich jetzt im Bau befindliche Mobilfunkanlage hinterm Feh! wurde in der letzten Legislaturperiode in der 37. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 31.10.2005 beraten. Die genaue Position der Anlage wurde damals nicht bekannt gegeben; ebenso wurde von einem „40 m hohen Stahlgittermast“ gesprochen. Der VA stimmte diesem Bauvorhaben zu. 178 Tage später, am 27.04.2006 ging beim Landkreis erst der Bauantrag der Firma E-Plus ein. Am 28.04.2006 wurde die Stadt Wustrow (Wendland) bezüglich des „baurechtlichen Einvernehmens“ gemäß § 36 Baugesetzbuch angeschrieben. Am 03.05.2006 lag dieses baurechtliche Einvernehmen beim Landkreis vor.*

*Fakt ist, dass es sich um einen 48,15 m hohen Mast handelt, mithin also eine Höhensteigerung um über 20%. Öffentlich bekannt wurde diese Diskrepanz erst im Zuge des Baubeginns und der damit einhergehenden öffentlichen Wahrnehmung. Fraglich ist hier, ob dieses massive Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit nicht zu einer Verwerfung des damaligen Beschlusses führt. Dieses hätte dem damaligen Bürgermeister auffallen müssen und schon damals hätte gemäß § 65 NGO eingeschritten werden müssen. Dieses wurde nicht getan. Da erst jetzt die Dinge ans Tageslicht kommen, ist es die Beanstandungspflicht des Bürgermeisters gemäß § 65 NGO einzuschreiten und die Rechtmäßigkeit des damaligen Beschlusses von der Kommunalaufsicht überprüfen zu lassen.*

Weiterhin muss davon ausgegangen werden, dass bei differenzierterer Beratung im Rat nicht die Öffentlichkeit so vor dem Kopf gestoßen wäre, wie es jetzt der Fall ist, wo nicht einmal angrenzende Nachbarn von diesem Bauvorhaben, das zumindest hinsichtlich der gesundheitlichen Gefahren in der Kritik steht, in Kenntnis gesetzt wurden. Aus diesem Grunde muss die Beschlussfassung von Bauvorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch an den Rat übertragen werden. Damit eine realitätsgetreue Beratung und Beschlussfassung erfolgen kann, muss das Bauvorhaben zeitnah beraten werden.

Bezüglich der Informationssammlung zur Mobilfunkanlage wurde immer wieder deutlich, dass der Bebauungsplan der Stadt eine wichtige Quelle für die Vorbereitung der Ratsmitglieder ist. Da der B-Plan im Allgemeinen zum Ortsrecht zählt, sollte dieser den Ratsmitgliedern in der Ortsrechtssammlung zur Verfügung stehen. Eine elektronische Variante wäre hier ausreichend, wahrscheinlich praktikabler.

Im VA gab es dann den erwarteten Widerstand von CDU und SPD, die eine negative Empfehlung an den Rat gaben.

Im Rat jedoch wurde - vor allem durch das massive Auftreten der Bevölkerung in dieser Problematik- der Widerstand zumindest insoweit aufgegeben, als dass wir uns in der Sache jetzt noch mal zusammensetzen und die Dinge redaktionell erarbeiten wollen.

Als Ergebnis und Beschluss der Ratssitzung vom 28.04.2008 ist festzuhalten:

*"Der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) beschließt einstimmig, dass Angelegenheiten im Rahmen des § 36 Baugesetzbuch im Rat beschlossen werden, die von öffentlichem Interesse sind. Hierzu zählen insbesondere Mobilfunkanlagen (GSM/UMTS), industrielle landwirtschaftliche Großanlagen und versorgungstechnologische Großanlagen wie z. B. Windkraftanlagen oder Kläranlagen. Die Beschlüsse müssen zeitnah zum Bauvorhaben erfolgen."*

Hiermit haben wir unser Ziel erreicht, dass wir solche Bauvorhaben transparent in der Öffentlichkeit darstellen können.

[Zurück zur Ausgangsseite](#)